



4. Februar 2002

BD/Rechtsabteilung	
E	0.5. Feb. 2002
Nr.	

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Floozstrasse

Der Erlass sieht vor, eine Fläche von ca. 2'400 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Gewerbe-Industriezone A umzuzonen. Das Grundstück soll an die [REDACTED] verkauft werden, welche ihren Betrieb zu vergrössern beabsichtigt. Der Teilzonenplan wurde dem Verfahren nach Baugesetz unterstellt. Anlässlich der konkreten Planung des Ausbauvorhabens wurde festgestellt, dass eine Mehrfläche von ca. 300 m² benötigt wird, um eine zweckmässige Nutzung zu gewährleisten. Für die Umzonung dieser Mehrfläche wurde das abgekürzte Verfahren im Sinn von Art. 32 Abs. 1 bzw. Art. 30 Abs. 1 BauG angewendet. Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden, da die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Rahmen der Vorprüfung des Teilzonenplanes wurden Sie bezüglich der Erschliessung des Grundstückes dahingehend informiert, dass diese von der Floozstrasse aus zu erfolgen, dass der Abstand der privaten Einmündung in die Floozstrasse mindestens 25 Meter zur Querverbindungsstrasse der Autostrasse aufzuweisen habe und dass die Erschliessung des Grundstückes nicht über die Querverbindungsstrasse der Autostrasse erfolgen dürfe. Diese Einwände haben nach wie vor Gültigkeit, und der Teilzonenplan kann mit dieser Auflage genehmigt werden. Sie haben dem Vorgehen zugestimmt.

Im weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A (künftig A_u) liegt, die in Art. 19 Abs. 2 GSchG (SR 814.20) sowie Art. 32 Abs. 2 GSchV (SR 814.201) aufgeführten Tätigkeiten einer Bewilligung durch das Baudepartement bedürfen und die Entwässerung mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) abzustimmen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen und mit der folgenden Auflage genehmigt:

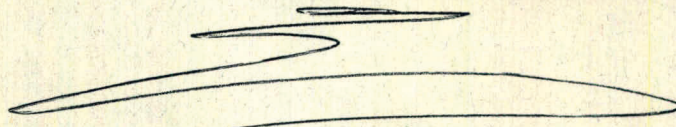
„Die Erschliessung der zur Überbauung vorgesehenen Parzelle hat von der Floopzstrasse aus zu erfolgen. Der Abstand der privaten Einmündung in die Floopzstrasse bis zur Querverbindungsstrasse der Autostrasse hat mindestens 25 m zu betragen. Im engeren Bereich der Einmündung Floopzstrasse in die Querverbindungsstrasse wird keine Zufahrt zur Parzelle bewilligt. Eine Erschliessung direkt von der Querverbindungsstrasse zur Autostrasse aus ist - aus Gründen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit - nicht gestattet.“

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt